

**SATZUNG**  
**DES**  
**WHCÖ**  
**-**  
**WOLFHUNDECLUB**  
**ÖSTERREICH**

**Beschlossen bei der Generalversammlung**

**am 08.09.2012**

## **§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „WHCÖ – Wolfhundeclub Österreich“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Edelsgrub 101, 8302 Edelsgrub. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.3. Der Verein kann die Mitgliedschaft im Österreichischen Kynologenverband (ÖKV), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist, beantragen. Für den Fall der Aufnahme anerkennen und akzeptieren der Verein und seine Mitglieder die Satzung des ÖKV und seine Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des ÖKV - Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2) Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Den Zusammenschluss von Besitzern und Freunden Tschechoslowakischer Wolfhunde und Saarloos Wolfhonden.
- 2.2. Die Erhaltung und Förderung der vertretenen Rassen.
- 2.3. Weitergabe von Erkenntnissen über Zucht, Haltung und Ausbildung der vertretenen Rassen.
- 2.4. Abhaltung und Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen.
- 2.5. Generelle Verbesserung der Beziehung Mensch - Hund.
- 2.6. Kontaktaufnahme mit ausländischen Vereinen für die vertretenen Rassen.

## **§ 3) Mittel zur Erreichung des Zwecks und die Art der Aufbringung**

### 3.1. Ideelle Mittel

- 3.1.1. Beratung über Haltung, Pflege, Zucht, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
- 3.1.2. Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen und Begutachtungen oder Beteiligung an Veranstaltungen anderer Vereine.
- 3.1.3. Die Förderung des Erfahrungsaustausches.

3.1.4 Die kostenlose Vermittlung und Beratung beim Erwerb eines Tschechoslowakischen Wolfhundes oder Saarloos Wolfhond.

3.1.5 Beratung bei der Zucht und Heranbildung von verantwortungsvollen Züchtern

3.1.6. Kontakte zu anderen, ausländischen Vereinen für Tschechoslowakische Wolfhunde und Saarloos Wolfhonden.

3.1.7. Regelmäßige Veranstaltung von Mitgliedertreffen

3.1.8. Zeitgemäße Werbung für die vertretene Rasse

### 3.2. Materielle Mittel

3.2.1. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder

3.2.2. Erträge aus Veranstaltungen

3.2.3. Erträge aus sonstigen Dienstleistungen für Züchter und Mitglieder

3.2.4. Geldspenden und Sachzuwendungen aller Art

3.2.5. Verkauf von Clubartikeln

### 3.3. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## **§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft**

Grundsätzlich wird zwischen Hauptmitgliedern, Familienmitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.

4.1. Hauptmitglied kann jede natürliche Person werden.

4.2. Familienmitglied kann nur werden, wenn im selben Haushalt bereits eine Person die Hauptmitgliedschaft erworben hat. Die Familienmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Hauptmitgliedschaft wegfällt.

4.3. Unterstützendes Mitglied kann eine natürliche Person, ein Verein und auch eine Körperschaft werden. Natürliche Personen nur dann, wenn nicht das Recht auf Familienmitgliedschaft besteht.

4.4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Rasse oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit, wobei alle Mitgliederrechte erhalten bleiben.

Für die Mitgliedschaften 4.1. bis 4.3. ist das Aufnahmeansuchen durch Fertigung einer Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig, das Ansuchen kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand des WHCÖ abgelehnt werden. Mit der Unterfertigung des Aufnahmeantrages erteilt der Antragsteller seine Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem WHCÖ bekannt gegebenen Daten, die zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben dienen. Der WHCÖ verpflichtet sich, diese Daten nach den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes zu verwalten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vormundes erforderlich.

Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages samt Einschreibegebühr.

Personen, die gewerbsmäßig den Handel mit Hunden betreiben, können nicht Mitglieder des Vereines werden.

## **§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Erlöschen
- freiwilliger Austritt
- Streichung
- Ausschluss

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit

5.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 30. September (Poststempel) eines Vereinsjahres mitzuteilen. Später einlangende Kündigungen bewirken die Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr, sodass auch für das darauf folgende Jahr der Mitgliedsbeitrag bezahlt werden muss.

5.3. Der Vorstand ist zur Streichung berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand geblieben ist oder andere, vom Verein in Rechnung gestellte Dienstleistungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

5.4. Der Ausschluss kann nur nach einem Urteil des Schiedsgerichtes erwirkt werden, wenn

5.4.1. unehrenhafte Handlungen seitens des Mitgliedes vorliegen

5.4.2. das Verhalten gegen die Interessen und Grundsätze des Vereines gerichtet ist

5.4.3. wenn Satzungen, Zuchtbestimmungen oder andere, vom Vorstand beschlossene Richtlinien verletzt werden

#### 5.4.4. wenn Entscheidungen des Vorstandes nicht akzeptiert werden

Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an die nächste GV möglich, die spätestens 14 Tage nach Zustellung des Schiedsgerichtsurteiles schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig mit der Berufung ist eine gemäß Gebührenordnung festgesetzte Berufungsgebühr an die Vereinskasse zu bezahlen, widrigenfalls die Berufung nicht behandelt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen oder Beiträge. Noch offene Zahlungsverpflichtungen sind zu erfüllen und stellen samt fälligen Mahnspesen einen klagbaren Anspruch des Vereines dar.

## **§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 6.1. Die Rechte der Mitglieder

6.1.1. Jedes Haupt- und Familienmitglied, das seinen fälligen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

6.1.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung (GV) zu stellen, sofern diese zeitgerecht einlangen und in die Kompetenz der GV fallen.

6.1.3. Alle Mitglieder haben das Recht, die bestehenden Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, wobei Erlässe oder Verordnungen des Vorstandes zu berücksichtigen sind.

### 6.2. Die Pflichten der Mitglieder

6.2.1. Jedes neu eintretende Mitglied verpflichtet sich zur zumindest einjährigen Mitgliedschaft im Verein und zur Leistung des Mitgliedsbeitrages durch diesen Zeitraum. Wird die Mitgliedschaft nicht beendet, verlängert sie sich automatisch um je ein weiteres Jahr. Die Mitgliedschaft wird erst nach Einlangen des Mitgliedsbeitrages am Vereinskonto rechtskräftig.

6.2.2. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Vereinsziele in jeder Hinsicht zu fördern und zu vertreten.

6.2.3. Sämtliche Beschlüsse der GV und des Vorstandes sind verbindlich anzuerkennen.

6.2.4. Die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorschriften sind für alle Mitglieder verbindlich.

6.2.5. Mit dem Beitritt zum Verein erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung sämtlicher Daten, die zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben dienen.

6.2.6. Den Mitgliedern ist jede Verbindung (Mitgliedschaft) in Zucht- bzw. Dissidenzvereinen untersagt, deren Ziele oder Tätigkeit mit den Interessen des WHCÖ oder des ÖKV nicht vereinbar oder gegen die Interessen des WHCÖ gerichtet sind. Sofern Anforderungen des Vorstandes oder der GV oder sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen von einem Mitglied nach zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen wird, verliert das Mitglied das Stimmrecht in der GV.

## **§ 7) Die Organe des Vereines**

Diese sind

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

## **§ 8) Die Generalversammlung**

8.1. Die GV ist das oberste Organ. Sie hat einmal jährlich an einem vom Vorstand festgelegten Ort stattzufinden. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vor ihrem Stattfinden in geeigneter Weise zu veröffentlichen oder den stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Die stimmberechtigten Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der GV in der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden können. Die eingebrachten Anträge müssen in den Kompetenzbereich der GV fallen, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

8.2. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche GV im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe, doch können auch andere, bereits vorliegende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die außerordentliche GV ist den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung schriftlich bekannt zu geben oder in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die außerordentliche GV hat innerhalb von 4 Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

8.3. Die GV ist beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn zum festgesetzten Termin diese Zahl nicht erreicht ist, so findet eine halbe Stunde später die GV statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die GV beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereines ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

#### 8.4. Wahlordnung

Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die GV bis 2 Wochen vor Termin (einlangend in der Geschäftsstelle) einzubringen sind.

8.4.1. Jeder Wahlvorschlag ist in Form einer Wahlliste einzubringen, das heißt, auf jedem Wahlvorschlag sind sämtliche Vorstandsfunktionen mit wählbaren Personen zu besetzen. Vor Einbringung einer Wahlliste ist mit den darauf eingesetzten Personen das Einverständnis für den Wahlvorschlag einzuholen, andernfalls ist die Wahlliste ungültig. Ein und dieselbe Person darf nicht auf mehreren Listen gleichzeitig aufscheinen. Es herrscht ein Abstimmungswahlrecht in Form von Handheben. Auf Verlangen von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.

8.4.2. Über die vom Vorstand eingebrachte Wahlliste wird als Erstes abgestimmt. Mit der Annahme der Wahlliste durch die einfache Mitgliedermehrheit sind alle auf der Wahlliste enthaltenen Personen in die entsprechenden Funktionen gewählt. Ist nur eine Liste vorhanden, gilt diese automatisch als angenommen.

8.4.3. Weitere, eingebrachte Wahllisten kommen nur zur Abstimmung, wenn sich für die Wahlliste des Vorstandes keine Mehrheit findet.

8.4.4. Die Funktionsperiode dauert 4 Jahre.

8.4.5. Scheiden während der Funktionsperiode Vorstandsmitglieder aus, so hat der Vorstand zu prüfen, ob die unbesetzten Funktionen bis zur nächsten regulären Wahl von den verbleibenden Vorständen übernommen werden können, oder ob diese Funktionen durch Kooptierungen nachbesetzt werden.

8.4.6. Werden einzelne Vorstandsfunktionen aufgrund Ausscheidens von Funktionären vom Vorstand nachbesetzt, so erfolgt die Nachwahl dieser Funktionen bei der nächsten GV, allerdings nicht mittels Liste, sondern einzeln. Auch hier ist über den Wahlvorschlag des Vorstandes zuerst abzustimmen. Die neugewählten Funktionäre treten in die Funktionsperiode des gewählten Vorstandes ein.

8.4.7. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren rechtmäßiges Zustandekommen ersichtlich ist. Das Protokoll ist rechtskräftig, wenn es vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet ist.

## **§ 9 Aufgaben der GV**

Zunächst ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in Form einer Anwesenheitsliste festzustellen.

In den Kompetenzbereich der GV fallen folgende Aufgaben:

- 9.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- 9.2. Bericht des Rechnungsprüfers, Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes
- 9.3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Jahr
- 9.4. Satzungsänderungen
- 9.5. Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge
- 9.6. Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 9.7. Wahl des Vorstandes alle 4 Jahre
- 9.8. Falls erforderlich Nachwahl ausgeschiedener Funktionäre
- 9.9. Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen:
  - 9.9.1. Die Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- 9.10. Berufung über vom Schiedsgericht gefällte Ausschlüsse

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dem Präsidenten
- Dem Generalsekretär
- Dem Finanzreferenten

10.1. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen an den Sitzungen des Vorstandes nicht unentschuldigt fernbleiben. Der Vorstand kann nach Bedarf auch von ihm bestellte Mitglieder oder andere Rassebetreuer einladen, die jedoch keine Stimme im Vorstand haben.

10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch "Rundum-Beschlüsse" herbeiführen, indem jedem Vorstandsmitglied der zu beschließende Sachverhalt schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Am Ende des Schriftsatzes unterschreibt das Vorstandsmitglied in eine dafür vorgesehene Tabelle, ob es für oder gegen gegenständlichen Antrag ist. Auswertungen werden den Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

10.4. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Über begründetes Verlangen von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen 2 Wochen erfolgen.

10.5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen ist.

10.6. In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen folgende Angelegenheiten:

10.6.1. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

10.6.2. Die Herausgabe von Richtlinien und Verordnungen wie z. B. Zuchtrichtlinien

10.6.3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens

10.6.4. Die Organisation von Veranstaltungen

10.6.5. Die Nachbesetzung ausgeschiedener Funktionäre bis zur nächsten GV

10.6.6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie die Verleihung von bronzenen, silbernen und goldenen Ehrenmedaillen für langjährige Mitgliedschaft

10.6.7. Die Empfehlung an die GV zur Ernennung von Ehrenpräsidenten

10.6.8. Die Ausarbeitung einer Gebührenordnung

10.6.9. Die Installation einer oder mehrerer Geschäftsstellen

## **§ 11 Kompetenzen einzelner Funktionäre**

11.1. Der Präsident: Er ist geschäftsführender Funktionär des Vereines und als solcher berechtigt, Rechtsgeschäfte verbindlich abzuschließen. Er vertritt den Verein nach innen und außen, insbesondere gegenüber Behörden und kynologischen Körperschaften. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt bei allen Sitzungen den Vorsitz. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er in allen Bereichen alleine entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.2. Der Generalsekretär: Er führt die Protokolle und besorgt den laufenden Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Alle den WHCÖ verpflichtenden Schriftstücke, sofern sie nicht Geldangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Generalsekretärs auch die des Präsidenten tragen. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV und des Vorstandes, sowie der Disziplinarangelegenheiten.

11.3. Der Finanzreferent: Hat bei ordentlicher Buchführung das Vereinsvermögen zu überwachen. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und aller anderen Spesen und Gebühren zu sorgen. Außer dem Kassenabschluss und dem Rechenschaftsbericht für die GV hat er dem Präsidenten und dem Vorstand jederzeit Auskunft über die Finanzen zu erteilen. Sämtliche Behebungen, Überweisungen oder Auszahlungsbelege sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen, allerdings kann über Vorstandsbeschluss festgesetzt werden, ob und in welcher Höhe der Kassier alleinige Zahlungskompetenz erhält.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Der WHCÖ unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer dazu befähigten Person nach Berufung durch den Vorstand in nebenamtlicher Funktion geleitet wird. Diese Person ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung der täglichen Administration, ist Anlaufstelle für Mitglieder und Interessenten und ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

## **§ 13 Auslagenersatz**

Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen, die bei der Ausübung von Ämtern entstehen, werden aus Mitteln der Vereinskassa ersetzt, wobei in jedem Fall die Verhältnismäßigkeit der zu erstattenden Auslagen gewahrt bleiben muss und diese sich in wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten müssen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der GV jährlich 2 Rechnungsprüfer gewählt. Vor Abhaltung der GV oder auf Anweisung des Vorstandes haben die Rechnungsprüfer die Kassa zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand bzw. der GV zu berichten, sowie den Entlastungsantrag zu stellen.

## **§ 15 Schiedsgericht**

15.1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei und zweier eigener Schiedsrichter an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ebenfalls zwei

Schiedsrichter namhaft zu machen. Die 4 Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los.

15.2. Das Schiedsgericht entscheidet ohne an Weisungen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Gegen diesen Schiedsspruch ist ein weiteres, vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Vereinsausschlüsse, gegen die Betroffene zur nächsten GV berufen können.

15.3. Vorstandsbeschlüsse können nicht vor das Schiedsgericht gebracht werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen GV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese GV hat auch mit 2/3 Mehrheit über ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen kommt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks einer Organisation zu, welche eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht, die selbst alle Voraussetzungen einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff BAO erfüllt und auch das Vereinsvermögen einem mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO auch bei Auflösung zuführt. Ein dementsprechender Vorschlag ist in der Tagesordnung, die die Auflösung des Vereines enthält, anzuführen. Andere Anträge sind möglich und in der Reihenfolge der Einbringung abzustimmen.